

**Satzung über den Kostenersatz
und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Stadt Rudolstadt
(Rudolstädter Feuerwehrgebührensatzung - RuFeuGebS)**

- Neufassung -

vom 10.02.2023

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Rudolstadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Ist für die in dieser Satzung und deren Anlagen aufgeführten Kosten und Gebühren eine Umsatzsteuer zu erheben, so werden diese Kosten und Gebühren zusätzlich mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz belegt.

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für
 - a) alle Einsatzmaßnahmen der nach § 22 ThürBKG einzurichtenden Sicherheitswachen sowie
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Rudolstadt zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Rudolstadt für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte,
- d) Entsorgungskosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 22 Abs. 4 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Rudolstadt ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Erlass

Die Stadt Rudolstadt kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche, nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rudolstädter Feuerwehrgebührensatzung (RuFeuGebS) vom 20.10.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016 außer Kraft.

Rudolstadt, den 10.02.2023
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage 1 - zur Rudolstädter Feuerwehrgebührensatzung - RuFeuGebS vom 10.02.2023

Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen

Alle nachfolgenden Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Das heißt, sofern für die nachfolgend aufgeführten Kosten eine Umsatzsteuer zu erheben ist, so werden diese Kosten zusätzlich mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz belegt (gemäß § 1 Abs. 3 RuFeuGebS).

1. Personalkosten		Kosten je Stunde	
1.1	hauptamtlicher Kamerad der Feuerwehr Rudolstadt	21,00 €	
1.2	ehrenamtlicher Kamerad der Feuerwehr Rudolstadt	7,00 €	
2. Fahrzeuge			
		Streckenkosten Kosten je Kilometer	Stundenkosten Kosten je Stunde
2.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF 3000, TLF 4000, TLF 16/24, TLF 16/20)	1,94 €	1,95 €
2.2	Drehleitern (DLK 23/12, DLK 18/12)	1,95 €	3,65 €
2.3	Löschfahrzeuge (LF 8/6, LF 10)	1,66 €	3,40 €
2.4	Löschfahrzeuge (LF 16/12, HLF 10/6, HLF 10, HLF 20)	3,26 €	24,95 €
2.5	Kleinlöschfahrzeuge (KLF-TH, KLF-TS 8, TSF, TSF-W)	2,79 €	27,60 €
2.6	Staffellöschfahrzeuge/ Mittlere Löschfahrzeuge (STLF 10/6, MLF)	0,81 €	16,75 €
2.7	Kommandowagen (KdoW)	0,69 €	0,85 €
2.8	Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,50 €	22,60 €
2.9	Gerätewagen-Nachschub (GW-N)	0,55 €	0,55 €
2.10	Gerätewagen-Dekontamination (GW-Deko, GW-Dekon-P)	0,72 €	6,70 €
2.11	Gerätewagen-Gefahrgut (GWG)	4,84 €	33,40 €
2.12	Einsatzleitwagen (ELW)	1,01 €	0,40 €
2.13	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	entfällt	24,40 €
3. Materialkosten			
	Die Materialkosten für verbrauchtes Material wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel usw. werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. berechnet.		
4. Entsorgungskosten			
	Für die Entsorgung werden die tatsächlich angefallenen Entsorgungskosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. berechnet.		

Rudolstadt, den 10.02.2023
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage 2 - zur Rudolstädter Feuerwehrgebührensatzung - RuFeuGebS vom 10.02.2023

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen

Alle nachfolgenden Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Das heißt, sofern für die nachfolgend aufgeführten Gebühren und Kosten eine Umsatzsteuer zu erheben ist, so werden diese Gebühren und Kosten zusätzlich mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz belegt (gemäß § 1 Abs. 3 RuFeuGebS).

5. Gebühren für Personal		Gebühr je Stunde	
5.1	Kamerad der Feuerwehr Rudolstadt		
5.1.1	hauptamtlicher Kamerad		47,00 €
5.1.2	Ehrenamtlicher Kamerad		35,00 €
5.2	Sicherheitswachen		16,00 €
6. Fahrzeuge			
		Streckenkosten Kosten je Kilometer	Stundenkosten Kosten je Stunde
6.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF 3000, TLF 4000, TLF 16/24, TLF 16/20)	1,90 €	58,00 €
6.2	Drehleitern (DLK 23/12, DLK 18/12)	1,95 €	130,00 €
6.3	Löschfahrzeuge (LF 8/6, LF 10)	1,65 €	6,00 €
6.4	Löschfahrzeuge (LF 16/12, HLF 10/6, HLF 10, HLF 20)	3,15 €	42,00 €
6.5	Kleinlöschfahrzeuge (KLF-TH, KLF-TS 8, TSF, TSF-W)	2,75 €	35,00 €
6.6	Staffellöschfahrzeuge/ Mittlere Löschfahrzeuge (STLF 10/6, MLF)	0,80 €	27,00 €
6.7	Kommandowagen (KdoW)	0,65 €	8,50 €
6.8	Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,50 €	76,00 €
6.9	Gerätewagen-Nachschub (GW-N)	0,55 €	16,50 €
6.10	Gerätewagen-Dekontamination (GW-Deko, GW-Dekon-P)	0,70 €	10,50 €
6.11	Gerätewagen-Gefahrgut (GWG)	4,80 €	70,00 €
6.12	Einsatzleitwagen (ELW)	1,00 €	1,40 €
6.13	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	entfällt	24,50 €
7. Geräte			
			Gebühr je Stunde
7.1	Motorsäge		20,00 €
7.2	Tragkraftspritze (TS 8/8)		115,00 €
7.3	Pressluftatmer		20,00 €
7.4	Tauchpumpe		25,00 €
7.5	Schmutzwasserpumpe		60,00 €
7.6	Schlauchboot		50,00 €
8. sonstiges			
			Gebühr
8.1	Türöffnung – Pauschalgebühr für Fahrzeug und Personal (je Einsatz)		196,50 €/Einsatz
8.2	Tragehilfe – Fahrzeugkosten gemäß Ziffer 6.8 Gebührenverzeichnis zzgl. die Personalkosten für jeden eingesetzten Kameraden nach Ziffer 5.1 Gebührenverzeichnis		

9. Material	
Die Materialkosten für verbrauchtes Material wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel usw. werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. berechnet.	
9.1 Entsorgung	
Für die Entsorgung werden die tatsächlich angefallenen Entsorgungskosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. berechnet.	
10. Technische Leistungen	
10.1 Atemschutz	Gebühr je Stück
10.1.1 1 Arbeitswert (AW) entspricht 15 min	11,75 €
10.1.2 Atemschutzgeräte prüfen	15,00 €
10.1.3 Atemschutzgeräte reinigen	6,50 €
10.1.4 Atemschutzgeräte 200 bar und 300 bar komplettieren	4,00 €
10.1.5 Atemschutzgeräte reparieren: Reparatur erfolgt bei Bedarf und bei Überprüfungen nach Aufwand in Arbeitswerten (AW); 1 AW = 15 min	11,75 €
10.1.6 Füllen von Atemluftflaschen 200 bar bis 4 Liter	4,00 €
10.1.7 Füllen von Atemluftflaschen 300 bar bis 7 Liter	4,50 €
10.1.8 Füllen von Tauchflaschen 200 bar bis 7 Liter	4,50 €
10.1.9 Füllen von Tauchflaschen 200 bar 7-15 Liter	5,00 €
10.1.10 Nachfüllen von Atemluftflaschen von 170 bar auf 200 bar	3,00 €
10.1.11 Nachfüllen von Atemluftflaschen von 270 bar auf 300 bar	3,00 €
10.1.12 Prüfen, Reinigen, Desinfizieren eines Atemanschlusses	10,00 €
10.1.13 Reparaturprüfung von Atemschutzmasken	
10.1.14 Reparatur von Atemschutzmasken erfolgt nach Arbeitswerten zzgl. Material; 1 AW = 15 min	11,75 €
10.1.15 Prüfung eines Lungenautomaten	5,50 €
10.1.16 2-Jahres-Revision eines Lungenautomaten	15,00 €
10.1.17 6-Jahres-Revision eines Lungenautomaten	22,00 €
10.1.18 Reparatur eines Lungenautomaten erfolgt nach Arbeitswerten zzgl. Material; 1 AW = 15 min	11,75 €
10.1.19 Prüfung von CSA	23,00 €
10.1.20 Handreinigung von CSA erfolgt nach Arbeitswerten; 1 AW = 15 min	11,75 €
10.1.21 maschinelle Reinigung und Trocknung von CSA	35,00 €
10.1.22 Reparatur eines CSA erfolgt nach Arbeitswerten zzgl. Material; 1 AW = 15 min	11,75 €
10.2 Feuerwehrbekleidung	Gebühr je Stück
<i>reinigen, imprägnieren und trocknen</i>	
10.2.1 Überjacken und Überhosen je Stück	6,00 €
10.2.2 Einsatzbekleidung aus Baumwolle, Jugendfeuerwehrkleidung oder vergleichbar	5,50 €
10.2.3 Handschuhe	2,50 €
10.2.4 Wolldecken	3,50 €
10.2.5 Flammenschutzhauben	2,50 €
10.2.6 T-Shirt (FFW), Warnwesten etc.	2,50 €

10.3 Schlauchpflege		Gebühr je Stück
10.3.1	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen A, B und C bis 20 m je Stück	10,00 €
10.3.2	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen B und C bis 30 m je Stück	12,00 €
10.3.3	Prüfen von Saugschläuchen	10,00 €
10.3.4	Reinigen und Trocknen von Saugschläuchen nach Arbeitswerten; 1 AW = 15 min	11,75 €
10.3.5	A-Kupplung einbinden	11,00 €
10.3.6	B-Kupplung einbinden	6,00 €
10.3.7	C-Kupplung einbinden	5,00 €
10.3.8	D-Kupplung einbinden	4,00 €
10.4 Prüfung wasserführender Armaturen		
10.4 Prüfung wasserführender Armaturen		Gebühr je Stück
10.4.1	Standrohr 2B prüfen	6,00 €
10.4.2	Strahlrohr prüfen	3,50 €
10.4.3	Verteiler B-CBC prüfen	7,00 €
10.4.4	Verteiler 2B-CBC prüfen	9,00 €
10.4.5	Saugkorb prüfen	7,00 €
10.4.6	Stützkrümmer prüfen	6,00 €
10.4.7	Übergangsstück A-B, B-C, C-D prüfen	5,00 €
10.5 Leitern		
10.5 Leitern		Gebühr je Stück
10.5.1	Steckleiter prüfen 2-teilig	15,00 €
10.5.2	Steckleiter prüfen 4-teilig	35,00 €
10.5.3	Schiebeleiter prüfen 3-teilig	39,00 €
10.5.4	Hakenleitern prüfen	15,00 €
10.5.5	Klappleitern prüfen	15,00 €
10.6 sonstiges		
10.6 sonstiges		Gebühr je Stück
10.6.1	Programmierung Funkmeldeempfänger	7,00 €
10.6.2	Reinigung Funkmeldeempfänger	6,00 €
10.6.3	Prüfung ortsveränderlicher Elektrogeräte je Arbeitswert; 1 AW = 15 min	11,75 €
10.6.4	Leihgeräte werden nur während Reparaturaufträgen ausgegeben. Die Gebühr beträgt mindestens die Hälfte der entsprechenden Prüfungs- und Reinigungsgebühr.	
11. Materialkosten		
Materialkosten werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10 v. H. berechnet.		

Rudolstadt, den 10.02.2023
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister